



## **Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen**

### **Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen Entscheidung vom 18.11.1991 – St 1/91**

**Zur Frage, ob das in Art. 90 BremLV bestimmte Mehrheitserfordernis für Wahlen, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen sind, durch Gesetz anderweitig geregelt werden kann.**

**Nach Art. 90 BremLV ist die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden auch für Wahlen maßgebend; eingeschlossen sind Wahlen, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen sind.**

#### **Entscheidung vom 18. November 1991 - St 1/91 -**

in dem Verfahren betreffend den Antrag vom 40 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft auf Feststellung, daß das in Art. 90 der Landesverfassung bestimmte Mehrheitserfordernis für Wahlen, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen sind, durch Gesetz anderweitig geregelt werden kann,

#### **Entscheidungsformel:**

Nach Art. 90 der Landesverfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden auch für Wahlen maßgebend; eingeschlossen sind Wahlen, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen sind.

#### **G r ü n d e :**

##### **I.**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird nach § 24 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1987 (BremGBI. S. 263) auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt und vom Senat ernannt. 1990 brachten die Fraktion DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP Anträge zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes ein (Bürgersch. - Landtag - Drs. 12/931 und Bürgersch. - Landtag - Drs. 12/969). Beide Gesetzesentwürfe sahen vor, daß der Landesbeauftragte für den Datenschutz von der Bürgerschaft (Landtag) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt werden sollte. In der 70. Sitzung der Bürgerschaft am 13. September 1990, in der die beiden Entwürfe in erster Lesung behandelt wurden (Bürgersch. - Landtag - Plenarprotokoll der 12. Wahlperiode S. 4728 ff.), wurde nach Aussprache einstimmig beschlossen, die erste Lesung zu unterbrechen und die Vorlagen zur weiteren Beratung an den Ausschuß für Datenschutz zu überweisen. Der Datenschutzausschuß lehnte in seinem Bericht vom 4. Dezember 1990 (Bürgersch. - Landtag - Drs. 12/1086) die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich ab. Zu dem Vorschlag, den Landesbeauftragten für den Datenschutz von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit wählen zu lassen, nimmt der Bericht wie folgt Stellung:

„Die Vertreter Der Fraktion der CDU und der Fraktion DIE GRÜNEN verwiesen darauf, daß beabsichtigt sei, wegen der umstrittenen Frage der Zweidrittelmehrheit bei der Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Bürgerschaft den Staatsgerichtshof anzurufen; sie und der Vertreter der Fraktion der FDP hielten eine Zweidrittelmehrheit bei der Wahl für sinnvoll und auch nach Art. 90 der Landesverfassung für zulässig. Deshalb solle die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden; falle sie aus ihrer Sicht negativ aus, könne im Ausschuß überlegt werden, eine entsprechende Änderung der Landesverfassung anzuregen.

Die Vertreter der SPD Fraktion sprachen sich gegen die beabsichtigte Zweidrittelmehrheit aus mit der Begründung, daß ein solches Quorum im Hinblick auf Art. 90 der Landesverfassung nicht zulässig und überdies auch nicht erforderlich sei.“

Die Bürgerschaft setzte in ihrer 81. Sitzung am 24. Januar 1991 die unterbrochene 1. Lesung der beiden Gesetzentwürfe fort (Bürgersch. - Landtag - Plenarprotokoll der 12. Wahlperiode S. 5492 ff.). Sie lehnte nach Aussprache beide Vorlagen mit Mehrheit ab, und der Präsident der Bürgerschaft stellte fest, daß damit gemäß § 35 Geschäftsordnung eine weitere Beratung unterbleibe.

Am 24. Januar 1991 haben 40 Mitglieder der Bürgerschaft, Abgeordnete der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion (Antragsteller), den Staatsgerichtshof angerufen, weil sie die vorgeschlagene Regelung, den Landesbeauftragten für den Datenschutz von der Bürgerschaft (Landtag) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder wählen zu lassen, mit der Landesverfassung für vereinbar halten. Die Antragsteller tragen im wesentlichen vor:

Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung müsse berücksichtigt werden, daß die Funktion und die Effizienz des Amtes des Datenschutzbeauftragten in hohem Maße personengebunden sei. Aufgabe des Datenschutzes sei, das Handeln der vollziehenden Gewalt zu kontrollieren, verborgene Mißstände aufzuspüren und auf die Einhaltung einer rechtsstaatlichen Praxis hinzuwirken. Die Erfüllung dieser Aufgaben eines unabhängigen Kontrollorgans sei gefährdet, wenn die Wahl des Datenschutzbeauftragten vom Belieben der die Regierung tragenden Partei oder Koalition abhängt. Die Regelung in Art. 90 LV, nach der die Bürgerschaft ihre Beschlüsse, soweit die Verfassung nichts anderes bestimme, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden fasse, stehe der vorgeschlagenen Änderung des § 24 BrDSG nicht entgegen. Art. 90 LV gelte, falls er überhaupt auf Wahlen anwendbar sein sollte, ausschließlich für die in der Landesverfassung vorgesehenen Wahlen der obersten Verfassungs- und Staatsorgane. Auf einfachgesetzliche Wahlregelungen könne Art. 90 LV schon aus systematischen Gründen nicht angewandt werden. Er habe auch nur den Sinn, ein Mindestquorum festzulegen. Das Recht des Parlaments, für Wahlen aus dem Gedanken freiwilliger Selbstbindung strengere Mehrheitserfordernisse vorzuschreiben, lasse Art. 90 LV unberührt. Auch aus einer Analogie zu den den Bundesrechnungshof betreffenden gesetzlichen Regelungen ergebe sich, daß Art. 90 LV für die in einfachen Gesetzen vorgesehenen Wahlen nicht gelte. Obwohl das Grundgesetz in Art. 42 Abs. 2 eine Parallelvorschrift zu Art. 90 LV enthalte, werde der Präsident des Bundesrechnungshofes nach § 5 BRHG mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Überdies könnten „Wahlen“ rechtsmethodisch nicht als „Beschlüsse“ im Sinne des Art. 90 LV angesehen werden. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft differenziere in §§ 57 und 58 ausdrücklich zwischen Abstimmungen und Wahlen. § 58 Abs. 7 Satz 5 Geschäftsordnung sehe bei Stimmgleichheit einen Losentscheid vor und zeige dadurch, daß die Geschäftsordnung davon ausgehe, bei Wahlen bestehe keine Bindung an Art. 90 LV. Auch in §§ 91, 92 VwVfG werde bewußt und mit unterschiedlichen Regelungsgehalten zwischen Beschlußfassung und Wahl unterschieden.

Die Antragsteller beantragen,

der Staatsgerichtshof wolle entscheiden: Es ist mit Art. 90 LV vereinbar, daß das hierin bestimmte Mehrheitserfordernis für das Zustandekommen eines Beschlusses der Bürgerschaft in Fällen von Wahlen, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen erforderlich sind, anderweitig durch Gesetz geregelt werden kann, dies insbesondere für die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Fraktion der SPD beantragt,

den Antrag zurückzuweisen

Sie trägt im wesentlichen vor:

Die von den Antragstellern vorgeschlagene Änderung des § 24 BrDSG verstoße gegen Art. 90 LV. Über die Bedeutung des Amtes und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bestehe mit den Antragstellern Konsens. Das Gewicht dieses Amtes gebe aber für die Auslegung des Art. 90 LV nichts her. Unter Beschluß im Sinne des Art. 90 LV sei nach überkommenem deutschen Parlamentsrecht jede Entscheidung zu verstehen, die die Bürgerschaft durch Wahl oder Abstimmung treffe. So gelte Art. 90 LV auch für die in Art. 139 LV vorgesehene Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Ausgenommen seien lediglich Entschließungen der Bürgerschaft, also politische Meinungsäußerungen ohne rechtliche Bindungswirkung. Auch die Parallelregelung in Art. 42 Abs. 2 GG zeige, daß die durch Wahl getroffene Entscheidung lediglich ein Unterfall des Oberbegriffs „Beschluß“ sei. Die Regelung in § 5 BRHG, wonach der Präsident und der Vizepräsident des Bundesrechnungshofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages gewählt werde, stehe mit Art. 42 Abs. 2 GG im Einklang, da dieser anders als Art. 90 LV dem Parlament die Befugnis vorbehalte, für Wahlen abweichende Regelungen zu treffen. Aus der Geschäftsordnung der Bürgerschaft und den Verwaltungsverfahrensgesetzen könnten die Antragsteller nichts für ihren Rechtsstandpunkt herleiten. Die Auslegung der Landesverfassung könne weder auf die Geschäftsordnung der Bürgerschaft noch auf die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze abgestellt werden. Die von den Antragstellern vertretene Auslegung des Art. 90 LV überzeuge auch im Ergebnis nicht. Für Entscheidungen der Bürgerschaft müsse grundsätzlich das dem Demokratiegebot entsprechende Mehrheitsprinzip maßgebend sein. Ausnahmen vom Mehrheitsprinzip nach Art. 90 LV könne nur die Landesverfassung vorsehen.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben von einer Stellungnahme abgesehen.

In der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1991 haben die Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dembski für die Antragsteller und Rechtsanwalt Schottelius für die SPD-Bürgerschaftsfraktion, ihre Auffassungen weiter erläutert; Senatsrat Dr. Wrobel hat für den Senator für Justiz und Verfassung Stellung genommen und die Ansicht vertreten, die von den Antragstellern beabsichtigte Änderung des § 24 BrDSG sei mit Art. 90 LV unvereinbar.

## II.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

Die Antragsteller, 40 Abgeordnete der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft (12. Wahlperiode), waren nach Art. 140 LV berechtigt, den Staatsgerichtshof anzurufen, weil ihre Zahl mehr als ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft ausmache. Durch die Neuwahl der Bürgerschaft am 29.

September 1991 ist der Antrag nicht unzulässig geworden. Wie sich aus § 9 StGHG ergibt, bleibt ein Antrag, der vor Ablauf der Wahlperiode von der erforderlichen Zahl von Bürgerschaftsabgeordneten gestellt worden ist, auch in der neuen Wahlperiode zulässig (BremStGH vom 6.6.1977, BremStGHE 3, 41, 52 f).

Der Staatsgerichtshof ist für die von den Antragstellern begehrte Entscheidung zuständig. Die Antragsteller erstreben die Feststellung, daß für Wahlen, die in einfachen Landesgesetzen vorgesehen sind, durch Gesetz ein von Art. 90 LV abweichendes Mehrheitserfordernis festgelegt werden kann. Der Antrag zielt damit auf die Entscheidung einer Zweifelsfrage über die Auslegung der Landesverfassung ab, für die nach Art. 140 LV die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegeben ist. Gegenstand der Entscheidung ist die Auslegung des Art. 90 LV. Die Frage, ob die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch die Bürgerschaft und die entsprechenden Regelungen für die Mitglieder des Rechnungshofes (§ 1 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen, SaBremR 1103-a-1) und die Landesfrauenbeauftragte (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, SaBremR 27-a-1) mit Art. 118 Abs. 2 LV vereinbar ist, hat der Staatsgerichtshof in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Er muß sich zu den insoweit vorgebrachten Bedenken (vgl. Göbel in Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung, 1991, S. 415) einer Stellungnahme enthalten.

Da die Neuwahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs noch nicht erfolgt ist, hat der Staatsgerichtshof seine Entscheidung in der für die 12. Wahlperiode der Bürgerschaft maßgeblichen Besetzung zu treffen (Art. 139 Abs. 3 Satz 1 LV).

2. Das in Art. 90 LV bestimmte Mehrheitserfordernis, d. h. die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden, gilt auch für Wahlen, und zwar auch für solche, die aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen sind. Der einfache Gesetzgeber ist nicht befugt, abweichende Regelungen zu treffen.
  - a) Art. 90 LV, der in der Verfassungsdeputation ohne Aussprache aus Art. 65 des Referententwurfs übernommen worden ist (Protokolle der Verfassungs-Deputation S. 129), ist Ausdruck des Demokratieprinzips. Er beruht auf der in Art. 65 und 66 LV enthaltenen Grundentscheidung für die Staatsform der Demokratie. Aus ihr ergibt sich, daß für Entscheidungen der Bürgerschaft grundsätzlich das Mehrheitsprinzip maßgebend ist. Bei der rechtstechnischen Umsetzung dieses Prinzips geht Art. 90 LV einen Sonderweg. Während nach Art. 42 Abs. 2 GG und den Parallelvorschriften in den anderen Landesverfassungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, faßt die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden. Diese bremische Besonderheit bedarf aber keiner weiteren Erörterung. Sie ist für den Anwendungsbereich des Art. 90 LV und damit für die streitige Auslegungsfrage ohne Bedeutung.
  - b) Unter den Begriff des Beschlusses im Sinne des Art. 90 LV fallen alle Entscheidungen, die die Bürgerschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit unmittelbarer Außenwirkung trifft. Das sind Gesetzesbeschlüsse, Entscheidungen über Anträge, Mißtrauensvoten, Einsetzung von Ausschüssen und - entgegen der Ansicht der Antragsteller - auch Wahlen. Diese weite, Wahlen mitumfassende Begriffsbestimmung ist ein gesicherter Bestandteil des Parlamentsrechts des Bundes und der Länder.
    - aa) Art. 42 Abs. 2 GG und die Art. 90 LV entsprechenden Bestimmungen in den Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 33 Abs. 2), Berlin (Art. 31 Abs. 2), Niedersachsen (Art. 9 Abs. 2), Rheinland-Pfalz (Art. 88 Abs. 2), Saarland (Art. 74 Abs. 2) und Schleswig-Holstein (Art. 16 Abs. 1 und 2) enthalten wie schon Art. 32 Abs. 2

WRV zwei Vorschriften, eine allgemeine über Beschlüsse und eine ergänzende Sonderregelung für Wahlen. Hier ergibt sich aus Aufbau und Inhalt der Normen zwingend, daß der Begriff des Beschlusses als Oberbegriff alle Entscheidungen des Parlaments umfaßt, gleichgültig ob sie durch Abstimmungen oder Wahlen zustande gekommen sind (vgl. statt aller Maunz/Dürig, Art. 42 GG Rn. 14; Schneider in AK-GG 2. Aufl., 1989, Art. 42 Rn. 13; Stern, Staatsrecht, 2. Aufl., Band I, 1984, § 23 II 2).

- bb) Im gleichen Sinn ist auch Art. 90 LV zu verstehen. Obwohl er keine Sonderregelung für Wahlen enthält, liegt auch ihm der weite Beschlußbegriff des deutschen Parlamentsrechts zugrunde (ebenso Geller/Kleinrahm/Dickersbach, 3. Aufl., 1977, Art. 44 Anm. 2 d zur entsprechenden Vorschrift der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen). Das ergibt sich schon aus dem systematischen Zusammenhang mit Art. 89 LV. Die in Art. 89 LV geregelte Beschlußfähigkeit ist Voraussetzung für Beschlüsse jeder Art., auch für solche, die durch Wahlen zustande kommen. Es ist ausgeschlossen, den Begriff des Beschlusses in Art. 90 LV anders zu verstehen als den in Art. 89 LV. Die von den Antragstellern vertretene abweichende Auslegung kann auch deshalb nicht überzeugen, weil sie zu einer Lücke in der Landesverfassung führen würde. Nach dem Rechtsstandpunkt der Antragsteller würde die Landesverfassung für das Mehrheitserfordernis bei Wahlen keine Regelung enthalten. Es wäre z. B. offen und unklar, welches Quorum für die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes nach Art. 139 Abs. 2 LV maßgebend ist.
- cc) Aus der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft ergeben sich keine Gesichtspunkte, die für den Rechtsstandpunkt der Antragsteller sprechen. Die von der Bürgerschaft zur näheren Regelung ihres Geschäftsgangs als autonome Satzung (BremStGH vom 9.11.1968, BremStGHE 1, 161, 163) erlassene Geschäftsordnung kann die über ein Parlamentsinternum hinausreichende Ausgestaltung des Mehrheitsprinzips nur „nach Maßgabe der Verfassung“ (Art. 106 LV) vornehmen. Dem entspricht die Geschäftsordnung, indem sie die nach Art. 90 LV verbindliche „Anwesendenmehrheit“ für alle Formen der Beschlußfassung einschließlich der Wahlen vorsieht (§ 54, 58 Abs. 7 Satz 1). Dabei kann hier offen bleiben, ob § 58 Abs. 7 Satz 5 GO, wonach bei Wahlen bei Stimmgleichheit das Los entscheidet, durch die Geschäftsordnungsautonomie der Bürgerschaft gedeckt ist.
- dd) Entgegen der Ansicht der Antragsteller sind die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder für die Auslegung des Art. 90 LV unergiebig. Der Anwendungsbereich des Art. 90 LV ergibt sich aus seinem systematischen Zusammenhang mit Art. 89 LV und der Tradition des deutschen Parlamentsrechts, nicht aber aus Vorschriften für das Verwaltungsverfahren.
- ee) Im Schrifttum zu den Parallelvorschriften des Art. 90 LV ist streitig, ob die Regelungen auch auf Entschließungen des Parlaments, also auf politische Willensäußerungen ohne rechtliche Relevanz, anzuwenden sind (vgl. statt aller Maunz/Dürig, Art. 42 GG Rn. 14). Diese Frage kann offen bleiben. Der Staatsgerichtshof hat nur darüber zu entscheiden, ob Art. 90 LV auf Wahlen anzuwenden ist.
- c) Der Anwendungsbereich des Art. 90 LV beschränkt sich nicht auf die in der Landesverfassung vorgesehenen Beschlüsse. Er gilt auch für Abstimmungen und Wahlen, deren Rechtsgrundlage einfache Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften sind. Das ist für Art. 42 Abs. 2 GG, die Parallelvorschrift im Grundgesetz, und die Parallelvorschriften in den anderen Landesverfassungen anerkannt (vgl. Maunz/Dürig, Art. 42 GG Rn. 14; Mangoldt/Klein, 2. Aufl., 1964, Art. 42 GG Anm. IV 2; Geller/Kleinrahm/Dickersbach, a. a. O., Art. 44 Anm. 2 d; Feuchte, Landesverfassung Baden-Württemberg, 1987, Art.

33 Rn. 18). Gründe, die für Art. 90 LV eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Landesverfassung gibt in den Art. 89-92 für das Verfahren der Bürgerschaft einen Handlungsrahmen, der sich nach Wortlaut und Zweck der Regelung auf den gesamten Zuständigkeits- und Tätigkeitskreis der Bürgerschaft bezieht.

Die Antragsteller können für ihren Rechtsstandpunkt nichts daraus herleiten, daß § 5 BRHG für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes ein von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG abweichendes Quorum vorsieht. Dieser Regelung liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG auf Wahlen, die in einfachen Bundesgesetzen vorgesehen sind, unanwendbar sei. Sie beruht vielmehr auf der vom Staatsgerichtshof nicht zu überprüfenden Rechtsansicht, daß der Vorbehalt in Art. 42 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die Geschäftsordnung für Wahlen Ausnahmen zulassen kann, auf Gesetze entsprechend anzuwenden ist (vgl. Maunz/Dürig, Art. 42 GG Rn. 26).

- d) Die Regelung des Art. 90 LV steht, auch soweit es um Wahlen geht, die die Bürgerschaft aufgrund von einfachen Landesgesetzen durchzuführen hat, nicht zur Disposition des Gesetzgebers.
- aa) Anders als Art. 32 Abs. 2 WRV, Art. 42 Abs. 2 GG und die oben unter 2 b) aa) angeführten landesverfassungsrechtlichen Parallelvorschriften enthält Art. 90 LV weder einen Vorbehalt für abweichende Regelungen der Geschäftsordnung noch einen Gesetzesvorbehalt. Durch den lediglich klarstellenden Vorbehalt für abweichende Bestimmungen der Verfassung unterstreicht er, daß er als Verfassungssatz nur hinter ranggleichen Regelungen zurücktritt. Es ist ausgeschlossen, den in Art. 90 LV enthaltenen Verfassungsvorbehalt im Wege der Auslegung zu einem Gesetzesvorbehalt zu erweitern. Wenn ein Verfassungssatz zur Disposition des einfachen Gesetzgebers gestellt werden soll, sagt die Landesverfassung dies, wie Art. 75 Abs. 2 LV zeigt, ausdrücklich.
- bb) Auch wenn eine Wahl aufgrund eines einfachen Landesgesetzes durchzuführen ist, schließt Art. 90 LV abweichende Regelungen aus (ebenso Geller/Kleinrahm/Dickersbach, a. a. O., Art. 44 Anm. 2 d und Feuchte, a. a. O., Art. 33 Rn. 18 zu den Parallelvorschriften der Verfassungen von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg). Der Grundsatz, daß Art. 90 LV nur hinter andere Verfassungsbestimmungen, nicht aber hinter einfachgesetzliche Regelungen zurücktritt, gilt für seinen gesamten Anwendungsbereich, auch für Zuständigkeiten der Bürgerschaft, die sich aus einfachen Landesgesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ergeben. Eine Dispositionsfreiheit läßt sich nicht mit der Erwägung rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber der Bürgerschaft eine Aufgabe zuweise, müsse er auch darüber entscheiden können, welche Mehrheit für die Beschlußfassung erforderlich sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die für das Verfahren der Bürgerschaft maßgebende Ordnung ausschließlich durch die Verfassung und die ergänzenden Regelungen der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- cc) Für diese Beurteilung spricht auch, daß Art. 90 LV Ausdruck des Mehrheitsprinzips ist, das zu den Strukturelementen der demokratischen Ordnung gehört (Schneider in AK-GG, 2. Aufl., 1989, Art. 42 Rn. 10). Zwar gelten für das Mehrheitsprinzip Grenzen, vor allem zum Schutz der Grundrechte des Bürgers und aus dem Gedanken des Minderheitenschutzes. Diese festzulegen, ist aber grundsätzlich und auch im Anwendungsbereich des Art. 90 LV Sache der Verfassung. Wann für Abstimmungen und Wahlen eine andere als die einfache Mehrheit erforderlich sein soll, entscheidet nach Art. 90 LV und seinem Kontext allein der Verfassungsgeber.

III.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Pottschmidt  
Dr. Heinrichs

Dr. Dodenhoff  
Prengel

Dr. Rinken

Dr. Großmann  
Sturmheit